

## Zusätzliche Ultraschall-Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge als Selbstzahlerleistung

Liebe zukünftige Eltern,

Sie stehen am Beginn Ihrer ersten oder einer erneuten Schwangerschaft und sind voller Hoffnung und Vorfreude auf ein gesundes Kind. Sie erwarten von Ihrem Frauenarzt eine optimale Schwangerschaftsbetreuung und möchten beruhigt Ihre Schwangerschaft genießen.

Eine ganz wesentliche Untersuchung in der Schwangerschaft stellt die Sonografie Ihres Kindes dar. Die gesetzliche Mutterschaftsvorsorge sieht allerdings nur drei routinemäßige Ultraschalluntersuchungen bei einer unauffälligen Schwangerschaft vor. Diese müssen während der 9.-12. SSW, 19.-22. SSW und 29.-32. SSW durchgeführt und auch im Mutterpass dokumentiert werden.

Viele Paare wünschen neben den gesetzlichen Mutterschaftsvorsorgeuntersuchungen ein höheres Maß an Sicherheit in der Erkennung von Störungen der Entwicklung/des Wachstums des Kindes und fragen daher nach ergänzenden Ultraschalluntersuchungen im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge.

Seit 01.01.2021 gilt die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV). Diese regelt auch die Anwendung von Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft. Die NiSV findet **keine** Anwendung im Rahmen der Schwangerenvorsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien und den dort vorgesehenen Ultraschalluntersuchungen. Außerdem gelten diese Einschränkungen **nicht** bei **medizinisch sinnvollen**, aber nicht im Leitungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen enthaltenen Sonografien im Rahmen der Schwangerenvorsorge (Selbstzahlerleistungen). Untersagt ist durch die Neuregelung das sogenannte „Babyfernsehen, -kino“ **ohne** medizinische Notwendigkeit.

**Aus medizinischer Sicht sei erläutert, dass in jahrzehntelanger intensiver Forschungsarbeit nach wie vor keine einzige Studie vorliegt, die auf irgendeine Ultraschall-induzierte Gesundheitsbelastung des Feten hindeutet, sofern die Untersuchung indikationsgerecht in geschulter ärztlicher Hand durchgeführt wird!**

Sollten Sie ergänzende Ultraschalluntersuchungen als Selbstzahlerleistung wünschen beraten wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch zur Sinnhaftigkeit und den Möglichkeiten solcher Untersuchungen!



Sie müssen allerdings wissen, dass auch mit weiteren Ultraschalluntersuchungen als den vorgeschriebenen **nicht** jegliche Fehlbildung/Auffälligkeit ausgeschlossen werden kann. Trotz sehr guter Gerätequalität, größter Sorgfalt und jahrelanger Erfahrung des Untersuchers können Defekte am Herzen, der Wirbelsäule, der inneren Organe oder den Gliedmaßen unerkannt bleiben, um nur einige Beispiele aufzuführen. Auch eine Versorgungsstörung kann nicht immer erkannt werden. **Deshalb kann auch Ihrerseits kein Haftungsanspruch abgeleitet werden.**

Sollten Sie eine Diagnostik hinsichtlich chromosomaler Störungen wünschen sprechen Sie uns im Beratungsgespräch hierzu gerne an – hierfür sind nämlich spezielle Untersuchungen wie Ersttrimesterscreening, nicht invasiver Pränataltest, Chorionzottenbiopsie oder Fruchtwasserpunktion nötig.

